

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1997

Geschäftszahl

95/10/0220

Rechtssatz

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Ableitung der gesamten Wasserführung eines Gerinnes ein im räumlichen Anwendungsbereich des § 4 Abs 3 VlbG LSchG 1982 gelegenes Vorhaben darstellt (Hinweis E 6.5.1996, 91/10/0129).